Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang | Düsseldorf, den 15. November 2018 | Nummer 46

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

304 Anerkennung einer Stiftung „TERTUS-Familienstiftung“ S. 437

305 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die befristete Übertragung der Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz und Wohnungsbindungsgesetz von der Gemeinde Jüchen auf den Rhein-Kreis Neuss S. 438

306 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der MRS Metall Recycling Service Willich GmbH & Co. KG S. 439

307 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Akzo Nobel in Hilden S. 440

308 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld S. 441

309 Bekanntgabe gemäß §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RAG Aktiengesellschaft S. 442

310 Veränderung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde in Gruiten S. 443

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

311 Bekanntmachung des Erftverbandes über die Tagesordnung für die 95. Delegiertenversammlung S. 444

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 51/52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den 20. Dezember 2018.
Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 12. Dezember 2018, 10:00 Uhr.
Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2019 ist am Donnerstag, den 10. Januar 2019. Hierzu ist am Donnerstag, den 03. Januar 2019, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

304 Anerkennung einer Stiftung „TERTUS-Familienstiftung“

Bezirksregierung
Az: 21.13 -St.1964

Düsseldorf, den 06. November 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„TERTUS-Familienstiftung“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 15.10.2018 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 437

305 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die befristete Übertragung der Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz und Wohnungsbindungsgesetz von der Gemeinde Jüchen auf den Rhein-Kreis Neuss

Bezirksregierung
31.01.01-NE-GkG-67

Düsseldorf, den 31. Oktober 2018

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Gemeinde Jüchen über die befristete Übertragung der Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz und Wohnungsbindungsgesetz von der Gemeinde Jüchen auf den Rhein-Kreis Neuss vom 17.07.2018/27.07.2018 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Gemeinde Jüchen über die befristete Übertragung der Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz und Wohnungsbindungsgesetz von der Gemeinde Jüchen auf den Rhein-Kreis Neuss vom 17.07.2018/27.07.2018 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Bork-Galle

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die befristete Übertragung der Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz und Wohnungsbindungsgesetz von der Gemeinde Jüchen auf den Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Gemeinde Jüchen und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Zum 1. Januar 2019 wird die Gemeinde Jüchen zur Stadt und erhält damit die Zuständigkeit für die Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz und Wohnungsbindungsgesetz. Da die Gemeinde erst ab Sommer 2019 über die notwendigen Personalressourcen verfügt, überträgt sie die Aufgaben bis 30.09.2019 auf den Rhein-Kreis Neuss.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Jüchen überträgt dem Rhein-Kreis Neuss die Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz und Wohnungsbindungsgesetz befristet für den Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2019.

(2) Die Aufgabenübertragung umfasst folgende Leistungen:

- Genehmigung und Ausstellung von allgemeinen und gezielten Wohnberechtigungsscheinen (WBS)
- Zinsbescheinigungen
- Genehmigung und Ausstellung von Selbstnutzungsgenehmigungen
- Genehmigung und Ausstellung von Leerstandsgenehmigungen
- Genehmigung und Ausstellung von Freistellungen mit und ohne Ausgleichszahlung
- Einkommensüberprüfungen bei Freistellungen gegen Ausgleichszahlungen im Rahmen der Anhebung der Einkommensgrenzen/Änderung der Einkommensverhältnisse
- Bestands- und Besetzungskontrolle öffentlich geförderter Objekte in Form von Schreibtischkontrollen (Ein-/Auszüge, Mieterwechsel, Mietkontrollen, Pflege des Wohnungsbestandes in der Datenbank) sowie Außendienstkontrollen
- Führung und Übermittlung von Statistiken
- Freiwillige Leistung gegen Gebühr: Erstellung von Mietgutachten/Kostenmiete
- Telefonische Beratung der Vermieter/ Hausverwaltungen/Antragsteller

§ 2 Kostenerstattung/Abrechnungsmodalitäten

(1) Die Gemeinde Jüchen erstattet dem Rhein-Kreis Neuss anteilig Personalkosten im Umfang von 0,5 Stellen der Besoldungsgruppe A 8. Die Personalkosten werden auf der Grundlage des aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes" festgelegt.

(2) Der Rhein-Kreis Neuss stellt nach Ende der Vereinbarungslaufzeit die Personalkosten nach § 2 in Rechnung.

§ 3 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf tritt die Vereinbarung frühestens am 01.01.2019 in Kraft und endet zum 30.09.2019 ohne, dass es einer Kündigung bedarf.

Für die Gemeinde Jüchen

Jüchen, den 17.07.2018

Bürgermeister

i.V.:
Allgemeiner Vertreter

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, den 27.07.2018

Landrat

Kreisdirektor

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 438

306 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der MRS Metall Recycling Service Willich GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
52.03-9977535-0000-988

Düsseldorf, den 05. November 2018

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der MRS Metall Recycling Service Willich GmbH & Co. KG

Die MRS Metall Recycling Service Willich GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 24.04.2018 in der Fassung vom 18.07.2018 die wesentliche Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Abfallbehandlungsanlage am Standort Daimlerstraße 24 in 47877 Willich beantragt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung einer zusätzlichen Paketierungsanlage inkl. Beschickung mittels Elektrokran im Innenbereich einer bereits vorhandenen Halle, die Anpassung der Behandlungskapazitäten durch Verschiebung der genehmigten Kapazitäten zwischen FE- und NE-Metallen, die Errichtung einer Schwingsiebanlage und eines Elektrokrans im Außenbereich sowie die Anschaffung bzw. der Austausch von Förderfahrzeugen.

Die zu ändernde Anlage fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 8.7.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

<u>Merkmale des Vorhabens:</u>

Der Standort der Anlage wird nicht verändert. Durch das Vorhaben werden keine weiteren Flächen beansprucht. Die Kapazitäten für die Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen werden nicht erhöht; die für die Beurteilung nach dem UVPG relevanten Kapazitäten werden nicht geändert. Eine Erhöhung der Nutzung natürlicher Ressourcen erfolgt nicht. Zu anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und

Tätigkeiten ergeben sich keine Änderungen im Zusammenwirken. Die Art und Beschaffenheit der gehandhabten Abfälle sowie das Abwasseraufkommen verändern sich durch das Vorhaben nicht. Eine Erhöhung der Schallemissionen tritt voraussichtlich geringfügig auf; die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden eingehalten. Durch die Änderung entstehen zudem keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen.

Standort des Vorhabens:

Das Vorhaben wird auf einem bereits industriell genutzten Gelände umgesetzt. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrundes werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Besonders empfindliche, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Das Gelände wird bereits lange industriell genutzt. Wohngebiete oder Gebiete mit sensiblen Nutzungen sind nicht betroffen. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Ein grenzüberschreitender Charakter des Vorhabens ist nicht gegeben. Schutzwürdige Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Emissionen luftfremder Stoffe treten nicht auf. Es handelt sich nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b) BImSchG. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 439

307 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Akzo Nobel in Hilden

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-100-53.0077/17/4.10

Düsseldorf, den 05. November 2018

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Akzo Nobel Hilden GmbH, Düsseldorfer Str. 96-100 in 40721 Hilden

Antrag der Akzo Nobel Hilden GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen unter Einsatz von 25 Tonnen oder mehr je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben.

Die Akzo Nobel Hilden GmbH hat mit Datum vom 16.11.2017, zuletzt ergänzt am 03.09.2018, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen unter Einsatz von 25 Tonnen oder mehr je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal, haben gestellt.

Antragsgegenstand sind die folgenden Punkte:

a) Errichtung und Betrieb von zusätzlichen Apparaten in der Fertigungslinie Pigmentierte Produktion, in den Räumen D-309, D-309A, D-209, D-209A, D-110, D-110A, D-8, D-10
b) Errichtung und Betrieb von zusätzlichen Apparaten in der Fertigungslinie Coillacke, und geänderte Aufstellung der bereits genehmigten Apparate in den Räumen D-310/311, D-210/211, D-111/112, D-12/13
c) Errichtung und Betrieb von zusätzlichen Apparaten in der Fertigungslinie Klarlacke, in den Räumen D-307, D-206/207, D-106/107
d) Errichtung und Betrieb von zusätzlichen Apparaten in der Fertigungslinie Kleinchargen, (Mischmaschine ADU) in den Räumen D-212, D-312, D-313

e) Verlagerung der Teilanlage Kleinchargen pigmentiert vom Raum D-205 in den Raum D-309
f) Errichtung und Betrieb eines Tanklagers für Bindemittel im Gebäude D, Raum D-07
g) Errichtung und Betrieb einer TKW Be- und Entladestation neben dem Gebäude D Westseite
h) Ersatz der bisherigen CO_2-Niederdruck-Löschanlage für Gebäude D durch eine Sprühnebel-Löschanlage mit zwei Lagertanks je 2.000 m³ für Löschwasser
i) geänderte Einstufung des vorhandenen Lagers D-015.

Das Vorhaben betrifft das Gebäude D, in dem zusätzliche Apparate eingebaut und brandschutztechnische Änderungen durchgeführt werden sollen. Aufgrund § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 4.4 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben" war eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls" durchzuführen. Zweck dieser Unterlage war es, aus der unabhängigen Sicht eines Umweltgutachters zu den Umweltauswirkungen Stellung zu nehmen, wobei die Kriterien aus Anhang 2 des UVPG berücksichtigt werden.

Wird das Vorhaben so wie beschrieben umgesetzt, sind keine Konflikte mit den Belangen gem. BNatSchG zu erwarten. Grundsätzliche Bedenken werden nicht erhoben. Den Einschätzungen des Gutachters zur standortbezogenen Vorprüfung kann hinsichtlich der von mir zu vertretenen Belange (Tiere, Pflanzen und Landschaft) gefolgt werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Im Auftrag
gez. Heyer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 440

308 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Bezirksregierung
53.04-9021122-0033-G16-0002/18/4.1.2

Düsseldorf, den 06. November 2018

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Antrag der LANXESS Deutschland GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung verschiedener Lackrohstoffe und Riechprodukte (Hydrier-Betrieb)

Die LANXESS Deutschland GmbH hat mit Datum vom 19.12.2017, zuletzt ergänzt am 16.08.2018, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Hydrier-Betriebs im Bereich der Teilanlage 4 zur Herstellung von ortho-Phenylphenol auf dem Betriebsgelände Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld gestellt.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen die Errichtung eines Behälters für Cyclohexanon, die Optimierung der Abfüllstelle L44, den Entfall der Abluftquellen AL 7- AL 9, Änderungen bei den Abfällen sowie beim Abwasser AW1 bei unveränderter Produktionskapazität.

Bei der beantragten Änderung des Hydrier-Betriebs der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 UVPG, für welches nach Spalte 2 der Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder

2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsvorhaben dann, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für das hier in Rede stehende Änderungsvorhaben wurde demnach eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Der Antrag enthält die für die Vorprüfung notwendigen Unterlagen. In diesen wird für die Genehmigungsbehörde sowie die im Verfahren beteiligten Fachbehörden nachvollziehbar dargelegt, dass durch die beantragte Änderung des Hydrier-Betriebs **keine** erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Das Vorhaben wird innerhalb der Grenzen des Chemieparks in Krefeld Uerdingen verwirklicht. Hierbei handelt es sich

um ein seit Jahrzenten bereits industriell genutztes Areal. Die Umsetzung der beantragten Maßnahmen geht daher nicht mit einer Inanspruchnahme bisher nicht gewerblich genutzter Flächen einher. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden in ihren Grundzügen nicht verändert. Da die Produktionskapazität der Anlage durch den Antragsgegenstand ebenfalls unverändert bleibt, ist im Vergleich zur Ist-Situation nicht mit höheren oder anderen Emissionen zu rechnen. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens bewegen sich innerhalb der Grenzen des Chemieparks. In diesem liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben somit nicht nachteilig beeinflusst. Besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 441

309 Bekanntgabe gemäß §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RAG Aktiengesellschaft

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: - 61.w1-7-1-5 -

Dortmund, den 07. November 2018

Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg Abt. Bergbau und Energie in NRW

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 1 S. 1 UVPG

Die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen, hat am 01.12.2017 die wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grubenwasser auf der Schachtanlage Walsum in Duisburg und Einleiten in den Rhein bis zum 31.12.2027 beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG und bedarf gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ (hier: 7 Mio. m³)) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist die zuständige Behörde zu dem Ergebnis gekommen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben besteht aus der Änderung und Verlängerung einer jahrelang betriebenen Hebung und Einleitung von Grubenwasser in den Rhein. Aus den Bereichen der ehemaligen Bergwerke West und Walsum war das Grubenwasser an beiden Standorten getrennt gehoben und an zwei Einleitstellen in den Rhein eingeleitet worden. Die Einleitung von Grubenwasser über den Rheinberger Altrhein ist dauerhaft eingestellt worden und wird zukünftig nur noch über die bestehende Einleitstelle am Standort Walsum erfolgen. Dies führt im Vergleich zum Ausgangszustand zu einer Reduktion der eingeleiteten Grubenwassermenge von 13,6 Mio m³/a auf 7 Mio. m³/a und somit zu dauerhaft reduzierten Stoffeinträgen in den Rhein.

Zusätzliche bau- und anlagebedingte Auswirkungen treten nicht auf, da vorhandene Bauten und Anlagen am Standort Walsum weitergenutzt werden.

Die Erhöhung der Grubenwassereinleitung am Standort Walsum führt zu einer Veränderung der abiotischen Standortfaktoren. Hierbei sind die Temperatur- und hydraulischen Effekte nicht relevant. Jedoch sind die chemischen Veränderungen im Fließgewässer zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Mischungsberechnung zeigen auf, dass es durch die geplante Erhöhung der Grubenwassermenge an der Einleitstelle in Walsum bei Volldurchmischung

mit dem Rheinwasser weder bei MQ noch bei MNQ zu Zielwertüberschreitungen im Rhein kommt. Erhöhungen der Stoffkonzentrationen von > 5 % der Vorbelastungen treten bei Chlorid und Eisen auf, verbleiben aber unterhalb der Orientierungswerte. Bei Rheinwasserabflüssen unterhalb von MNQ unterbleibt die Einleitung von Grubenwasser in den Rhein.

Die unterhalb der Einleitstelle gelegene Teilfläche des FFH-Schutzgebiets "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" im Bereich des Parallelwerks Walsum-Stapp erfährt auch unter Berücksichtigung der aktuell diskutierten ökologischen Wirkschwellen von 145 - 150 mg/l keine negativen Wirkungen für die Fischfauna, da die errechneten Chloridkonzentrationen unterhalb dieser Werte bleiben. Auf Grundlage der durchgeführten Modellierung kann davon ausgegangen werden, dass die hinter dem Parallelwerk liegende Fisch-Ruhezone vom Grubenwasserstrom nicht betroffen ist, da der Durchmischungsbereich am Überlauf des Parallelwerks vorbeifließt. Die den Unterlagen beigefügte FFH-Verträglichkeitsstudie kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sowie summierende Wirkungen ausgeschlossen werden. Die mit dem Vorhaben verbundene deutliche Reduzierung der Grubenwassermenge im Rhein führt insgesamt zu einer Verringerung der stofflichen Einträge für die unterhalb der Mündung des Rheinberger Altrheins liegenden Abschnitte des FFH-Gebiets.

Für die ebenfalls im Untersuchungsgebiet liegenden Natura 2000-Gebiete Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" und FFH-Gebiet "Walsumer Rheinaue" kommen die dem Antrag beigefügten FFH-Vorstudien nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass Wirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele und die wertgebenden Arten ausgeschlossen werden können.

Auch der dem Antrag beigefügte artenschutzrechtliche Fachbeitrag zeigt auf, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorhabenbedingt nicht ausgelöst werden.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet eingesehen werden:

http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gez. Schröder

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 442

310 Veränderung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde in Gruiten

Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.01

Düsseldorf, den 05. November 2018

URKUNDE

ÜBER DIE VERÄNDERUNG DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHEN-GEMEINDE GRUITEN DURCH ANGLIEDE-RUNG DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHENGEMEINDE SCHÖLLER UND DIE NAMENSÄNDERUNG DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHENGEMEINDE GRUI-TEN IN „EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHENGEMEINDE GRUITEN-SCHÖLLER"

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gruiten wird mit Wirkung vom 01. Januar 2019 durch Angliederung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schöller verändert und erhält den neuen Namen „Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gruiten-Schöller".

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2018 wird die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Schöller aufgehoben.

(3) Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gruiten-Schöller ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schöller.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gruiten-Schöller verläuft wie folgt:

Im Norden beginnend an der Schölleraner Gemeindegrenze (Hermgesberg), dann weiter westlich entlang der Haaner Stadtgrenze Richtung Burghardsheide, Südring, Mettmanner Straße und das Naturschutzgebiet bis zur Bahnlinie. Dann in östlicher Richtung an der Bahn entlang bis zur Millrather Straße, Windfoche, Gruitener Straße bis Stropmütze. Weiter in nördlicher Richtung, hier bildet die Bahnlinie wiederum die Gemeindegrenze. Es folgen - weiterhin nördlich - Obgruiten, Lohhoff und Vohwinkeler Straße bis zur Haaner Stadtgrenze. Vom Ortskern - Standort Evangelische Kirche - des zur Kommunalgemeinde Wuppertal, Stadtteil Vohwinkel, gehörenden Ortsteils Schöller ausgehend, grenzt das Gemeindegebiet im Südosten an die Bahnstraße mit dem Gebiet Buntenbeck. Die Grenze verläuft sodann am Gebiet Ladebühne, angrenzend an das Gebiet Tesche, entlang und stößt in südlicher Richtung auf das Gebiet Holthauser Heide/Osterholz und sodann auf die Osterholzer Straße. Die nördliche Seite (ungerade Hausnummern) der Osterholzer Straße gehört zum Gemeindegebiet. Weiter verläuft die Grenze der Osterholzer Straße folgend in Richtung Gruiten bis zum Hahnenfurther Weg (Gebiet der Stadt Haan). Von der Abzweigung zum Hahnenfurther Weg an grenzt das Gemeindegebiet im Westen an das Gemeindegebiet der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gruiten und verläuft in nordwestlicher Richtung an dem Gebiet Groß Drin hausen entlang zur Kölnische Straße auf der Grenze zur Stadt Mettmann, umfasst aber auch das Gebiet Obmettmann im Stadtgebiet Mettmann.

Nördlich vom Gebiet Groß Drinhausen verläuft die Gemeindegrenze diagonal in Richtung Elberfelder Straße, auf die sie in Höhe des Gutes Heresbach stößt und umfasst weiter in Richtung Osten die Straßen Heistersfeld und Am Höfchen, letztere in den Schöllerweg mündend. Vom Schöllerweg verläuft die Grenze wieder in Ri·chtung Elberfelder Straße und folgt dieser um den Ortsteil Hahnenfurth herum und wendet sich südlich Richtung Ladebühner Straße bis Buntenbecker Weg und dann östlich Richtung Buntenbeck.

Artikel 3

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gruiten-Schöller gehört zum Kirchenkreis Niederberg.

Artikel 4

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gruiten-Schöller hat eine Pfarrstelle.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gruiten ist 1. Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gruiten-Schöller.

Artikel 5

In der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gruiten-Schöller ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Veränderung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gruiten durch Angliederung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schöller und die Namensänderung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gruiten in „Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gruiten-Schöller" werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 wirksam.

Die Aufhebung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schöller wird mit Ablauf des 31. Dezember 2018 wirksam.

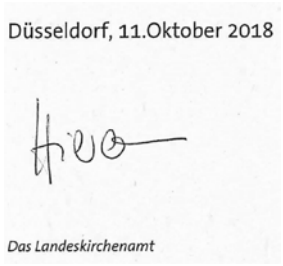

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 443

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

311 Bekanntmachung des Erftverbandes über die Tagesordnung für die 95. Delegiertenversammlung

Die Tagesordnung für die 95. Delegiertenversammlung kann auf der Internetseite des Erftverbandes vom 15.11.2018 – 13.12.2018 unter www.erftverband.de eingesehen werden.

Bergheim, den 02. November 2018

Der Vorstand
Erftverband

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 444

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf